

## RICHTLINIEN FÜR GEFÖRDERTE PROJEKTE

### FÖRDERZUSAGE, FÖRDERVERTRAG, ABRUF DER FÖRDERMITTEL

1. Mit der Förderzusage kann mit dem Projekt begonnen werden.
2. Die Fördermittel werden als Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie werden auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages (Projektvertrag) zur Verfügung gestellt.
3. Vor Abschluss des Projektvertrages ist ein aktualisierter Kosten- und Finanzierungsplan für das Projekt einzureichen. Die vom Fonds übernommenen Kostenpositionen werden vor Vertragsabschluss mit der Förderempfänger\*in abgestimmt. Der Fonds fördert in der Regel Personal- und nur in Ausnahmefällen Sachkostenaufwendungen (anders bei Sonderprogrammen und der INITIALFÖRDERUNG). Änderungen in der Verwendung der Mittel von 20 oder mehr Prozent bei einzelnen Posten des Kosten- und Finanzierungsplanes oder bezogen auf das Konzept, die Aufführungen und die Finanzierung/Kofinanzierung müssen schriftlich beantragt und vom Fonds ausdrücklich genehmigt werden.
4. Die Fördermittel können frühestens 6 Wochen vor der Premiere und bei der INITIALFÖRDERUNG frühestens 6 Wochen vor Vorhabenbeginn abgerufen werden. Vorleistungen sind grds. nicht zulässig. Es gibt aber in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit die Mittel in max. 2 Raten abzurufen.
5. Die Auszahlung der Fördersumme wird nur nach Eingang eines schriftlichen Mittelabrufs des jeweils notwendigen Betrages angewiesen (Vorlage des Mittelabrufs auf [www.fonds-daku.de](http://www.fonds-daku.de)). Auszahlungen erfolgen bei rechtzeitiger Einreichung (zwei Wochen vorher), in der Regel monatlich zum jeweils 1. oder 15. des Monats.

### VERWENDUNG DER FÖRDERMITTEL

6. Die Fördermittel müssen innerhalb von 6 Wochen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung verwendet werden. Die Verwendung der zugesagten Mittel ist zweckgebunden und darf ausschließlich für die im Fördervertrag angegebenen Kostenpositionen verwendet werden (vgl. 03.).
7. Die vom Fonds Darstellende Künste zugesagten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Rechte und Pflichten der Förderempfänger\*in bestimmen sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Im Zweifel gelten die den Fonds Darstellende Künste als Zuwendungsempfänger betreffenden Regelungen und Verpflichtungen sinngemäß für die Förderempfänger\*in.
8. Bitte achten Sie darauf, nur diejenigen Aufführungen neben der Premiere zu kalkulieren, die innerhalb von zwei Wochen nach dem Premierentermin stattfinden, um die Gesamtbelegliste dem Verwendungsnachweis zwei Monate nach der Premiere beilegen zu können.

9. Über die Verwendung der Fördermittel ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Dieser besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis, den originalen Belegen (jeweils Rechnung/Quittung plus entsprechender Kontoauszug) zu den vom Fonds geförderten Kostenpositionen und einer Gesamtbelegliste. Die entsprechenden Formulare (Download auf [www.fonds-daku.de](http://www.fonds-daku.de)) sind mit den Belegen im Original, spätestens 2 Monate nach der Premiere und bei der INITIALFÖRDERUNG spätestens 2 Monate nach Vorhabenende unaufgefordert und unterschrieben in der Geschäftsstelle einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist zusätzlich digital an den/die zuständige **Ansprechpartner\*in** zu senden.

#### 9.1 ZAHLENMÄßIGER NACHWEIS

Die SOLL-IST-Aufstellung ist im entsprechenden Formular des Förderprogramms einzutragen. Sie basiert auf dem Kosten- und Finanzierungsplan, der in aktualisierter Form vor Abschluss des Fördervertrags zuletzt eingereicht wurde und einem zusätzlich einzureichenden IST-Kosten- und Finanzierungsplan. Die im Kosten- und Finanzierungsplan festgesetzten Kostenpositionen dürfen um nicht mehr als 20 Prozent überschritten werden und sind untereinander auszugleichen. Abweichungen von mehr als 20 Prozent sind zu begründen.

Nur für die im Projektvertrag festgelegten Kostenpositionen sind entsprechend durchnummerierte Originalbelege vorzulegen. Ausgaben müssen mit Verträgen, Rechnungen und Auszahlungsbelegen, d. h. unterschriebenen Barquittungen und Kopien von Kontoauszügen nachgewiesen werden. Rechnungen allein gelten nicht als Zahlungsbeleg, ihnen muss eine entsprechende Kontoauszugskopie des Projektkontos beigelegt werden.

#### 9.2 SACHBERICHT

In diesem sollen sowohl der Verlauf der Produktion bzw. des Anbahnungs- und Rechercheprozesses von Konzeption und Proben bis zur Aufführung als auch die Ergebnisse des Projektes beschrieben und den geplanten Zielen gegenübergestellt werden. Notiert werden bei einer Produktion außerdem die Anzahl der Vorstellungen, Termine, Orte und Zuschauerzahlen.

#### 9.3 PRESSEBERICHTE, AUSWERTUNGEN UND VERÖFFENTLICHUNGEN sind digital beizufügen.

10. Nicht verwendete Fördermittel müssen zurückgezahlt werden.
11. Werden die Mittel des Fonds Darstellende Künste nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung zur Erfüllung des Förderzwecks verwendet, kann der Fonds einen Zins erheben.
12. Nicht fristgemäß oder unvollständig eingereichte Verwendungsnachweise können zur Folge haben, dass die Mittel des Fonds verzinst zurückgefordert werden bzw. künftige Förderungen unterbleiben.

#### FÖRDERERLOGO

13. Bei allen Vorhaben oder Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen (Plakate, Flyer, Web, Pressemitteilungen, Dokumentationen etc.), ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Fonds Darstellende Künste hinzuweisen und das Logo des Fonds (Download auf [www.fonds-daku.de](http://www.fonds-daku.de)) entsprechend des jeweiligen Förderprogramms hinzuzufügen.